



DER ULTIMATIVE SPIEL- UND DENKSPASS

BSV Neckar-Oberrhein

www.no-bridge.de

Robert Maybach

Vorsitzender & Ressort Finanzen

Thomastr. 18, 69469 Weinheim

Tel. 06201 3929-539,

FAX 032121 283134

Email: Robert-Maybach@t-online.de

Protokoll der Jahreshauptversammlung 2014

Am Samstag, den 8. März fand in den Räumen des Karlsruher BSC die Jahreshauptversammlung 2014 des BSV Neckar-Oberrhein statt.

TOP 1 – Begrüßung durch den Vorstand, Tagesordnung

Um 10:34 begrüßt Herr Maybach die Anwesenden und stellt fest, dass die Unterlagen zur Jahreshauptversammlung rechtzeitig versandt wurden und die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist. Durch die Anwesenden und Vollmachten sind 34 der 47 Stimmen vertreten.

Da die Zahl der Anwesenden im Vergleich zu den Vorjahren erfreulich hoch ist, werden die Anwesenden hier nicht einzeln aufgeführt, sondern können der Anwesenheitsliste entnommen werden.

Herr Maybach verteilt allen stimmberechtigten Mitgliedern Tischvorlagen Unterlagen (Einladung mit Tagesordnung, Etat und Kassenbericht für 2013, Etatentwurf 2014 und den Entwurf der neuen Satzung.

TOP 2 – Berichte der Vorstandsmitglieder

Robert Maybach beginnt mit seinem Bericht als Vorsitzender. Er schildert sehr kurz, dass es wenig zu berichten gibt und dass seine Arbeit sich (abgesehen von der Organisation des heutigen Teamturniers) hauptsächlich auf der DBV-Ebene bewegt.

Anschließend berichtet Carina Tetal über die Entwicklung im Bezirk (Anlage 3). Sie erwähnt insbesondere die Veränderungen durch die Abtrennung des Regionalverbandes Rheinland-Pfalz/Saar. Außerdem kündigt sie für den Herbst (bei ausreichendem Interesse) einen Turnierleiterkurs (Weiß/Bronze) an. Zudem geht sie darauf ein, unter welchen Umständen der Bezirksvorstand Quereinsteiger in Ligen zulässt. Herr Sandquist fragt, warum man die Bezirksligen nicht an festen Terminen spielen lässt. Frau Tetal begründet dies und verweist auch auf eine Umfrage, die zu diesem Thema vor einigen Jahren durchgeführt wurde.

Elke Weber berichtet, dass es in ihrem Ressort Unterricht hauptsächlich Aktivitäten im Rahmen von Jugendarbeit (Bridge als Hochschulsport an der UNI Mannheim und Bridge an der Kinderakademie Mannheim) gab. Außerdem gab es 2013 auch das in der letzten HV gewünschte Übungsleiterseminar. Im Ressort Öffentlichkeitsarbeit bemüht sie sich weiterhin, immer wieder die Presse zu informieren, z.B. wenn Spieler oder Teams aus der Region Erfolge erzielen oder wenn Anfängerkurse geplant sind.

Herr von Langsdorff teilt mit, dass Frau Chill, die Dame, die bisher die Bewirtung in Karlsruhe übernommen hat, ab 1.1.2015 nicht mehr zur Verfügung stehen wird und bittet daher um rechtzeitige Anmeldung eventueller Bezirksveranstaltungen.

Herr Maybach teilt mit, dass die Mitgliederzahl bei 1745 beträgt (bisher in diesen Vereinen 1731), das Durchschnittsalter jedoch leider mit ca. 72 Jahren sehr hoch liegt.

TOP 3 – Bericht der Kassenprüfer

Kassenprüferin Frau Spengemann teilt mit, dass die Kasse geprüft wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden konnten.

TOP 4 – Entlastung des Vorstandes

Herr von Langsdorff übernimmt zwischenzeitlich die Versammlungsleitung und schlägt vor, das Präsidium gesamt zu entlasten. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen. Die Entlastung erfolgt einstimmig.

Herr von Langsdorff schlägt vor, Top 13 vorzuziehen. Da 9,12 und 13 zusammenhängen, werden daraufhin alle drei Punkte vorgezogen.

TOP 9 – Aktuelles aus dem DBV

TOP 12 – Eigener Spielbetrieb in Rheinland-Pfalz/Saar

TOP 13 – Änderung der Satzung im Zusammenhang mit TOP 9

Herr Maybach berichtet über die Entwicklung in Sachen Gemeinnützigkeit. Es wurde ein Verfahren vor dem Finanzgericht Köln gewonnen, wogegen beide Seiten noch in Revision gehen. Außerdem macht die Abstimmung von Rheinland-Pfalz/Saar Satzungsänderungen nötig. Herr von Langsdorff teilt mit, dass die Satzung, die satzungsgemäß vorab an alle Clubs verteilt wurde, von seinem juristischen Standpunkt aus einwandfrei und ansonsten auch hervorragend klar und deutlich ist. Die Satzung wird einstimmig verabschiedet.

TOP 5 – Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer

Herr von Langsdorff schlägt Herrn Maybach als neuen Vorsitzenden vor. Er wird einstimmig gewählt.

Herr Maybach schlägt Frau Tetal für das Ressort Sport, Frau Weber für die Ressorts

Unterrichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit, so wie sich für das Ressort Finanzen vor. Sie werden gemeinsam einstimmig gewählt. Außerdem wird Frau Tetal zur ständigen Stellvertreterin von Herrn Maybach vorgeschlagen. und ebenfalls einstimmig gewählt.

Als Kassenprüfer kandidieren Frau Karin Spengemann und Herr Rainer Liebel. Sie werden einstimmig gewählt. Alle gewählten Personen nehmen die Wahl an.

TOP 6 – Beschluss über den Etat 2014

Der Etatentwurf 2013 enthielt ein geplantes Defizit von 370€ und wurde mit 205,35€ unterschritten (Anlage 3). Der Etatentwurf 2014 enthält ein geplantes Defizit von 725€.

Der Etatentwurf wird einstimmig verabschiedet (Anlage 4).

TOP 7 – Nachwahl Sportgericht

Das Sportgericht wurde auf fünf Jahre ab 2010 gewählt und kann ohne Nachwahlen bestehen bleiben:

Vorsitzender: Klaus REPS JUN.,

stellv. Vorsitzende.: Herbert KLUMPP,

Besitzer: Peter GONDOS,

Lukas KAUTZSCH,

Fried WEBER.

TOP 8 – Nachwahl Schieds- und Disziplinargericht:

Aufgrund der neuen Satzung muss kein Schieds- und Disziplinargericht gewählt werden.

TOP 10 – Festlegung des Startgeldes für die Regionalliga ab 2015:

Herr Maybach schlägt vor, das Startgeld für die Teams, die an der Regionalliga teilnehmen, auf 80€ zu erhöhen. Herr von Langsdorff schlägt 100€ vor. Dieser Gegenvorschlag wird nach kurzer Diskussion mit 8 Stimmen dafür und 5 Stimmen dagegen angenommen. Damit geht auch eine Anpassung im Etat einher.

TOP 11 – Beschluss über den Beitrag ab 2015:

Herr Maybach stellt zur Diskussion, den Bezirksbeitrag um 50ct zu erhöhen. Es wird einstimmig beschlossen, dies angesichts der guten Kassenlage noch nicht zu tun.

TOP 14 - Verschiedenes:

Mosbach berichtet über Probleme, einen Kursleiter für Anfängerunterricht zu finden. Frau Weber empfiehlt, Wochenenden vorzusehen, da sich dann die Kosten für einen Dozenten, der extra anreisen muss, in Grenzen halten.

Herr Maybach berichtet aus dem DBV über Diskussionen über die Rechte und Pflichten des Disziplinaranwalts.

Herr Maybach schließt die Versammlung um 11:59h.

Anlagen

1. Anwesenheitsliste
2. Sportbericht von Frau Tetal
3. geprüfter Kassenbericht
4. angepasster Etat 2014
5. Satzung

Karlsruhe, den 8.03.2014



gezeichnet
Elke Weber



gezeichnet
Robert Maybach

Jahreshauptversammlung des BSV NO 2014 - Teilnehmerliste

Club Nr.	Verein	Anz. Mitgl.	Anz. Stimmen	vertreten durch		Unterschrift Vertreter
				Club	Vorst. Name	
5	Bridgeclub Hochrhein	73	2			/
21	Bridge-Club Bad Herrenalb	29	1	1	Robert Maybach	/
29	Bridgeclub Bad Krozingen e.V.	88	2	2	Robert Maybach	/
47	Bridge-Club Baden-Baden e.V.	125	3	3	Gsola Feddewa-Schuback	G. Feddewa-Schuback
48	Bridge Club Badenweiler-Müllheim	44	1	1	Robert Maybach	/
84	Schönborn-Bridge-Club Bruchsal	67	2	2	Ade Haudeknecht	A. Haudeknecht
139	Bridge-Club Frankenthal	101	3	3	Robert Maybach	/
143	Allgemeiner Bridgeclub Freiburg e.V.	71	2	2	Rolf Tischmann	/
144	Bridge Club Freudenstadt e.V.	34	1	1	/	/
196	Bridge-Club Heidelberg 88 e.V.	60	2	2	/	/

Jahreshauptversammlung des BSV NO 2014 - Teilnehmerliste

Club Nr.	Verein	Anz. Mitgl.	Anz. Stimmen	vertreten durch		Unterschrift Vertreter
				Club	Vorst.	
197	Heidelberger Bridgeclub e.V.	50	1			/
198	Heilbronner Turnierbridge-Club von 1962	47	1			/
199	Bridgeturnier-Club Heilbronn II	39	1		1	Robert Maybach
220	Karlsruher Bridge-Sport-Club e.V.	185	4	4	1	Hermann v. Langsdorff H. v. Langsdorff
227	Bridge-Club Ketsch e.V.	38	1			/
231	Bridge Club Dreisamtal e.V.	30	1	1	1	Carina Tetzel C. T.
261	Bridge Club Lörrach	75	2			/
271	Bridge-Club Mannheim e.V.	73	2		2	Robert Maybach
285	Bridge-Club Mosbach e.V.	48	1	1	1	Brigitte Brey Brey
319	Bridge Club Offenburg	72	2		2	Robert Maybach

Jahreshauptversammlung des BSV NO 2014 - Teilnehmerliste

Club Nr.	Verein	Anz. Mitgl.	Anz. Stimmen	vertreten durch		Unterschrift Vertreter
				Club	Vorst.	
328	Bridge-Club Pforzheim	53	2			/
343	Bridgeclub Rheinfeldern	91	2	2	Robert Maybach	<i>RM</i>
361	Bridge-Club Schopfheim e.V.	22	1	1	Robert Maybach	<i>RM</i>
391	Bridge-Club Weil am Rhein	18	1			/
392	Bridge Club Weinheim e.V.	77	2	2	Tom Sandauer	<i>Tom Sandauer</i>
400	Bridge-Club Walldorf-Wiesloch e.V.	22	1	1	Rainer Liebel	<i>R. Liebel</i>
477	Bridgeclub UNI Mannheim e.V.	22	1	1	Ute Wöber	<i>U. Wöber</i>
504	Bridge Club Ettlingen	46	1	1	Wolfgang Spigmann	<i>W. Spigmann</i>
509	Bridge-Club Brühl-Baden	45	1	1	Robert Maybach	<i>RM</i>
SUMME:		1745	47			<i>RM</i>

2013

28 Vereine
21 aktiv in Liga oder Pokal
+ 5 RhPf-Saar

Pokal

24 Teams
2. Runde absolviert

Liga

1. Bundesliga: 2 Teams
Karlsruhe(1) 2. Platz
Karlsruhe(2) 10. Platz/Abstieg

2. Bundesliga:
Ketsch 2. Platz/Aufstieg

3. Bundesliga: 2 Teams
Mannheim 1. Platz/Aufstieg

Freiburg 2. Platz

Regionalliga: 10 Teams
1. Mosbach Aufstiegsrunde Platz 5
Rückzug Freudenstadt

1. Bezirksliga(3 Staffeln): 19 Teams

2. Bezirksliga(2 Staffeln): 11 Teams
neu: Karlsruhe, Offenburg, Freiburg

Teams im Bezirk: 44

meiste Teams:

Karlsruhe 6
Freiburg 4
Rheinfelden 3
Lörrach 3
Mannheim 3

2014

28 Vereine (neu: Frankenthal,
aufgelöst: Weil)
22 aktiv in Liga oder Pokal

Pokal

20 Teams
1. Runde absolviert

Liga (Stand nach 1. WE)

1. Bundesliga: 2 Teams
Karlsruhe(1) 4. Platz
Ketsch 10. Platz

2. Bundesliga: 2 Teams
Mannheim 3. Platz
Karlsruhe(2) 9. Platz

3. Bundesliga: 1 Team

Freiburg 3. Platz

Regionalliga: 10 Teams
1. Karlsruhe(3) 1. Platz

1. Bezirksliga(2 Staffeln): 14 Teams

2. Bezirksliga(2 Staffeln): 12 Teams
neu: Offenburg, 2 * Baden-Baden,
Frankenthal

Teams im Bezirk: 41

meiste Teams:

Karlsruhe 5
Freiburg 4
Baden-Baden 4
Rheinfelden 3
Lörrach 3
Mannheim 3
Offenburg 3

Bezirkssportverband Neckar-Oberrhein e.V.

Kassenbericht für das Jahr 2013

Bestand per 31.12.2012

+ Konto bei der Dt. Bank - 195 1567312 00	3.694,43 €
+ Geldmarktsparen bei der Dt. Bank - 195 1567312 61	9.275,54 €
= Bestand gesamt	12.969,97 €

Einnahmen im Jahr 2013

+ Mitgliedsbeiträge 2012	4.040,00 €
+ Zinseinnahmen	20,48 €
= Einnahmen gesamt	4.060,48 €

Ausgaben im Jahr 2013

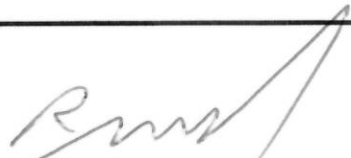
- Ressort 1 - Geschäftsführung / Verwaltung	-47,45 €
- Ressort 2 - Finanzen	-59,88 €
- Ressort 3 - Leistungssport / Turnierleitung	-593,30 €
- Ressort 3 - Regionalliga	-1.000,00 €
- Ressort 4 - Unterricht - Übungsleiterkurs	-315,00 €
- Beitragsabführung Regionalverband Rheinland-Pfalz-Saar 2013	-256,10 €
- Zuschüsse an Vereine (DBV Pokal Fahrtkosten)	-119,10 €
- EDV Zuschüsse	-1.875,00 €
= Ausgaben gesamt	-4.265,83 €

Bestand per 31.12.2013

+ Konto bei der Dt. Bank - 195 1567312 00	3.468,60 €
+ Geldmarktsparen bei der Dt. Bank - 195 1567312 61	9.296,02 €
= Bestand gesamt	12.764,62 €

Gewinn / Verlust im Jahr 2013

Bestand per 31.12.2012	12.969,97 €
+ Einnahmen im Jahr 2013	4.060,48 €
- Ausgaben im Jahr 2013	-4.265,83 €
= Bestand per 31.12.2013	12.764,62 €
= Defizit im Jahr 2013	-205,35 €


 Robert Maybach
 Ressort Finanzen


 Karin Spengemann
 Kassenprüferin

B R I D G E C L U B
E T T L I N G E N

07.02.2014

Kassenprüfungsbericht

Der schriftliche Kassenbericht wurde geprüft, dabei wurden die Unterlagen und die vorgelegten Belege eingesehen und kontrolliert.

Die Kassenbestände am Anfang des Kalenderjahres stimmen mit den in den Kassenbüchern vorgetragenen Salden überein.

Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

P. Korbach 07.02.14

K. Spengemann

Bezirkssportverband Neckar-Oberrhein e.V.

Etat für das Jahr 2014

= Bestand per 31.12.2013 12.764,62 €

+ Einnahmen im Jahr 2014 **3.460,00 €**

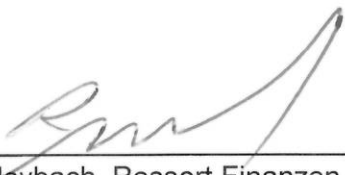
+ Mitgliedsbeiträge 3.440,00 €
+ Zinseinnahmen 20,00 €

- Ausgaben im Jahr 2014 **-3.685,00 €**

- Kosten / Auslagen für Geschäftsführung & Verwaltung -100,00 €
- Kosten / Auslagen für Finanzen & Kontoführung -60,00 €
- Kosten / Auslagen für Leistungssport & Turnierleitung -1.000,00 €
- Kosten / Auslagen für Unterricht & Öffentlichkeitsarbeit -50,00 €
- Zuschüsse für EDV Ausstattung -1.875,00 €
- Zuschüsse (Pokal - Sonstiges - Bezirksteammeisters.) -600,00 €

= Bestand per 31.12.2014 12.539,62 €

+ Defizit im Jahr 2014 **-225,00 €**



Robert Maybach, Ressort Finanzen



Bridgesportverband Neckar-Oberrhein e.V.

SATZUNG

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt dem Namen "Bridgesportverband Neckar-Oberrhein e.V." (BSV NO). Er ist der Regionalverband des Deutschen Bridge Verbandes e.V. (DBV) für den Bereich Neckar-Oberrhein (zwischen Heilbronn und Basel).
- (2) Der BSV NO hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Verbandes

- (1) Der BSV NO ist ein Verband von Bridge-Vereinen und verfolgt gemeinsam mit diesen das Ziel, den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln der World Bridge Federation (WBF) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern.
- (2) Zweck des BSV NO ist es, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesports in seinem Zuständigkeitsgebiet zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
- (3) Der BSV NO ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
 - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesports,
 - b) die Organisation des Sportbetriebs,
 - c) die Öffentlichkeitsarbeit und die Informationen seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridge-Geschehen,
 - d) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV
 - e) die Organisation des Unterrichts- und des Turnierleiterwesens in Abstimmung mit dem DBV.
- (4) Der BSV NO verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem BSV NO zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitgliedsvereine auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BSV NO. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der BSV NO ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3: Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BSV NO können rechtsfähige und nichtrechtsfähige Bridge-Vereine erwerben, die

- a) den Bridge-Sport auf gemeinnütziger Grundlage nach den vom DBV vorgegebenen Richtlinien pflegen und fördern;
- b) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten;
- c) die Satzungen des BSV NO und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung für sich und ihre Einzelmitglieder anerkennen und entsprechend ausführen;
- d) in ihre Satzung die vom BSV NO und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
- e) ihren Sitz im Einzugsgebiet des BSV NO haben.
- f) nicht gleichzeitig in einem anderen Regionalverband des DBV Mitglied sind.

§ 4: Aufnahme

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind das Protokoll der Gründungsversammlung sowie die Satzung beizufügen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des BSV NO im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV.
- (3) Die Aufnahme in den BSV NO begründet zugleich die Mitgliedschaft im DBV. Die Aufnahme in den BSV NO und den DBV wird durch den jeweiligen Verband bestätigt.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller per Einschreiben seitens des BSV NO zuzustellen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem Antragsteller steht gegen die Ablehnung der Aufnahme ein Einspruch zu. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DBV eingelegt werden. Gibt das Präsidium dem Einspruch nicht statt oder verweigert der zuständige Regionalverband weiterhin seine Zustimmung, steht dem Antragsteller der Weg zum Schieds- und Disziplinargericht des DBV offen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet:
 - a) durch Austritt.

Der Austritt eines Mitgliedsvereins muss in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Termin und Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung sind dem BSV NO und der DBV-Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen.

Wird der Austritt beschlossen, ist dies dem BSV NO und dem DBV unter Beifügung des Versammlungsprotokolls mitzuteilen. Eine bis zum Ende des 3. Quartals eingehende Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam. Danach eingehende Erklärungen werden zum Ende des Folgejahres wirksam.
 - b) durch Ausschluss.

Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen:

 - eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung, Entscheidungen der Verbandsgerichte oder einen Beschluss des BSV NO oder des DBV;
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des DBV, eines seiner Regionalverbände, eines seiner Mitgliedsvereine oder eines ihrer Organe;
 - Satzungsbestimmungen, die den Interessen des BSV NO oder des DBV widersprechen;
 - wenn ein Mitgliedsverein nicht mehr die wesentlichen Bedingungen erfüllt, unter denen er aufgenommen wurde (§ 4 dieser Satzung).

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.
 - c) durch Erlöschen.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins erlischt, wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat. Die Auflösung ist dem BSV NO und dem DBV unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen, welche die Auflösung beschlossen hat.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft im BSV NO führt zur gleichzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft im DBV.

§ 6: Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- (1) Die Mitgliedsvereine haben im Rahmen steuerlicher / gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dieser Satzung und ihren Zwecken ergeben. Sie haben das Recht, an der Willensbildung im BSV NO mitzuwirken.

- (2) Die Mitgliedsvereine haben die Satzung, die Ordnungen, die Entscheidungen der Verbandsgerichte sowie Beschlüsse des BSV NO und des DBV zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
- (3) Die Mitgliedsvereine unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit, ihre Mitglieder haben sie entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn alle Rechtsmittel der Gerichtsbarkeit des BSV NO und des DBV ausgeschöpft sind.
- (4) Die Mitgliedsvereine haben Beiträge zu zahlen. Bemessungsgrundlage dafür ist die Anzahl der Personen, die ihnen als Erstmitglieder zu Beginn des Geschäftsjahres angehören oder ihnen im Laufe des Geschäftsjahres als solche beitreten.

Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen angehören, werden vom BSV NO nur bei einem Verein als Erstmitglied geführt. Dieser Verein hat den Verbandsbeitrag an den BSV NO abzuführen. Beim Wechsel der Erstmitgliedschaft während eines Geschäftsjahrs ist der Verbandsbeitrag nicht nochmals zu entrichten.

- (5) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem BSV NO die für eine ordnungsgemäße Verbandsverwaltung notwendigen Daten ihrer Mitglieder auf Anforderung mitzuteilen. Dies umfasst die erstmalige Mitteilung wie auch die regelmäßige Aktualisierung.
- (6) Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Hauptversammlung.
- (7) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, Änderungen ihrer Satzung dem BSV NO unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift und des neuen Satzungstextes mitzuteilen.

§ 7: Pflichten von Personen / assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder (§ 9), die

- a) im BSV NO oder in einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
- b) an Veranstaltungen des BSV NO oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen,
- c) Einrichtungen des BSV NO oder seiner Mitgliedsvereine nutzen bzw. Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 8: Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9: Assoziierte Mitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport rahestehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.

§ 10: Organe

Organe des BSV NO sind:

- (1) die Hauptversammlung,
- (2) der Vorstand,
- (3) das Sportgericht.

§ 11: Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BSV NO, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied, ihre Rechte wahrnehmen.
- (2) Die Hauptversammlung ist öffentlich. Sie kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Einschränkung beschließen, dass mindestens alle Mitgliedsvereine (mit bis zu 2 Vertretern pro Mitgliedsverein), alle Mitglieder der Organe des BSV NO, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, die assoziierten Mitglieder (je bis zu zwei Vertreter), die Referenten und die Mitglieder von Ausschüssen teilnehmen dürfen:
- (3) Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 50 Erstmitglieder, die per 01. Januar des Geschäftsjahrs dem DBV gemeldet sind, eine Stimme. Ein Verein kann nur einheitlich abstimmen. Er kann sich in der Hauptversammlung durch einen anderen Verein oder ein Vorstandsmitglied des BSV NO vertreten lassen. Die Bevollmächtigung zur Vertretung bedarf der Schriftform.
- (4) Die Hauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Gerichte sowie der ständigen Referenten,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
 - g) die Genehmigung des Etats,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des BSV NO.
- (5) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr (in den ersten vier Monaten) zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen.
- (6) Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorsitzenden festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekanntgegeben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitgliedsvereine können Anträge vor und während der Hauptversammlung stellen, Anträge vor der Hauptversammlung müssen, andere sollen schriftlich gestellt werden. Sie sollen begründet werden. Anträge, die dem Vorsitzenden bis zum 30.11. des Vorjahres vorliegen, müssen mit der Einladung der Versammlung versandt werden. Später eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge (dringliche Anträge) können nur behandelt werden, wenn sie allen Mitgliedsvereinen sowie den Mitgliedern des Vorstandes zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich vorgelegen haben oder die Hauptversammlung mit 1/3 Minderheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit bejaht bzw. feststellt, dass der Beratung des Antrags keine besonderen Gründe entgegenstehen. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- (8) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
- (10) Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation; auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist in besonderer Form abzustimmen.
- (11) Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen sowie den Mitgliedern des Beirats bekanntzugeben.

§ 12: Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens zwei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens einen Monat vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 13: Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BSV NO. Er hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) die Arbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Zweckes zu leiten, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen,
 - b) den Verband zu führen, zu verwalten und nach außen zu vertreten,
 - c) die Finanzen des BSV NO kurz-, mittel- und langfristig zu planen, einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen und der Hauptversammlung die Beiträge vorzuschlagen.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung: Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:
 - Geschäftsführung / Verwaltung / Finanzen,
 - Bridgesport / Ligaobmann / Turnierrecht ,
 - Unterrichtswesen und Öffentlichkeitsarbeit.Die Hauptversammlung kann eine Änderung der Aufgabenverteilung beschließen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in den geraden Jahren von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wird während der laufenden Amtsperiode ein Mitglied nachgewählt, endet seine Mitgliedschaft am Ende der Wahlperiode. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten diese Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Zunächst wird der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Sodann wählt die Hauptversammlung aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden den ständigen Vertreter des Vorsitzenden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von 4 Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine nicht einem der in § 10 genannten Organe angehörende Person, welche die Geschäfte des Ausscheidenden ausführt.
- (5) Der BSV NO wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter vertreten. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Sitzungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident und seine beiden stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (7) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben.

§ 14: Sportgericht

- (1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des BSV NO und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des DBV fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des BSV NO gelten.
- (2) Die Entscheidungen des Sportgerichts sind für die Mitgliedsvereine, für deren Mitglieder und für Personen, die an Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des BSV NO teilnehmen, verbindlich, soweit es nach der DBV Satzung oder nach anderen Bestimmungen des DBV kein Rechtsmittel mehr gibt.
- (3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Sportrichtern. Das Gericht tagt in der Besetzung von 3 Personen. Die Mitglieder des Sportgerichts werden in der Hauptversammlung in den durch 5 teilbaren Jahren für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Für jedes während der Dauer der Amtszeit ausscheidende Mitglied rückt ein nicht gewählter Kandidat der Wahl zu Beisitzern in der Reihenfolge der Stimmen nach. Darüber hinaus frei werdende Beisitzerstellen werden von der Hauptversammlung für die Dauer der laufenden Amtszeit des Gerichts entsprechend den Regelungen zur Wahl von Beisitzern besetzt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Das Sportgericht verfährt nach der Verfahrensordnung des DBV. Das Sportgericht kann für jedes Verfahren eine Gebühr erheben, die nicht höher als die des Sportgerichts des DBV sein darf.
- (5) Das Sportgericht hat auch über die Kosten seines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO, 464 ff. StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.
- (6) Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 15: Schieds- und Disziplinargericht

- (1) Der BSV NO hat kein eigenes Schieds- und Disziplinargericht. In allen Schieds- und Disziplinarangelegenheiten gemäß der Verfahrensordnung des DBV ist der Disziplinaranwalt bzw. das Schieds- und Disziplinargericht des DBV zuständig. Es gilt die Verfahrensordnung des DBV.

§ 16: Referenten und Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten bestellen und ihnen besondere Aufgaben übertragen.
- (2) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 17: Kassenprüfer

- (1) Der BSV NO ist mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen,
 - a) ob die Buchführung ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob sich die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bewegen,
 - c) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
- (2) Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
- (3) Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung in den geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht einem der in § 10 genannten Organe angehören.

- (4) Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung einen Ersatzkassenprüfer, die Hauptversammlung wählt einen Kassenprüfer bis zum nächsten geraden Jahr nach.

§ 18: Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 20 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, werden nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt ihre steuerliche Unbedenklichkeit anerkennt oder wenn die Hauptversammlung die Satzungsänderung in Kenntnis möglicher steuerlich nachteiliger Auswirkungen ausdrücklich beschließt.

§ 19: Aufwendungsersatz

Die Mitglieder des Vorstandes, der Gerichte, die Referenten, die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Reisekosten werden gemäß der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 20: Auflösung des BSV NO

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der auf ihr vertretenen Stimmen die Auflösung des BSV NO beschließen.

§ 21: Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportbezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportbezirks an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des BSV NO an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 22: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ist von der Hauptversammlung am 08. März 2014 in Karlsruhe beschlossen worden. Sie tritt am 09. März 2014 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Februar 2007.